

Einrichtung der Dienstalterslisten.

Die Dienstalterslisten des Kalenders enthalten die Direktoren, Professoren, Oberlehrer, anstellungsfähigen Kandidaten, Probanden und Seminarmitglieder der höheren Lehranstalten (einschl. der anerkannten öffentlichen höheren Mädchenschulen) Preußens. Die Angaben beziehen sich auf den Stand vom 1. Mai 1913; eine Ausnahme machen die im Sommer 1913 erfolgten Ernennungen zum Professor, die noch mit berücksichtigt sind.

Die Listen zerfallen in zwei getrennte Abschnitte.

Zm I. Abschnitt (§. 1—306), der im wesentlichen auf dem für die Zwecke des Kalenders mit dankenswerter Bereitwilligkeit von dem Ministerium für die Unterrichtsangelegenheiten zur Verfügung gestellten Material beruht¹⁾, sind die einzelnen Kategorien durch die ganze Monarchie hin geordnet. Die Grundsätze für die Anordnung sind die folgenden:

A. Von den Direktoren sind die der Vollanstalten nach dem Termin des Antritts ihrer Stellung als Direktor einer Vollanstalt geordnet. Stimmt dieser Termin bei zwei oder mehreren überein, so sind zunächst diejenigen aufgeführt, die zuvor eine Nichtvollanstalt leiteten; diese sowie die Direktoren der Nichtvollanstalten sind geordnet nach dem Termin des Antritts einer solchen Stellung. Weiter entscheidet das Dienstalter als Ober- (früher ordentlicher) Lehrer über die Reihenfolge.

B. Von den Professoren (mit dem Range der Räte vierter Klasse) sind die vor dem Jahre 1905 ernannten in erster Reihe nach dem Oberlehrerdienstalter²⁾, d. h. dem Zeitpunkte des definitiven Eintritts in eine Oberlehrer- (früher ordentliche Lehrer-) Stelle geordnet; stimmt dieses bei zwei oder mehreren überein, so entscheidet die frühere Erlangung der Anstellungsfähigkeit, demnächst der Zeitpunkt des Bestehens der zur Anstellung befähigenden Prüfung und weiterhin das Lebensalter über die Reihenfolge.

Dagegen sind die seit dem Jahre 1905 ernannten Professoren (mit dem Range der Räte vierter Klasse) nach ihrer Anciennität (vgl. darüber unten unter C) geordnet.

Bemerkungen: 1. Als Zeitpunkt des Eintritts in eine Direktoren- oder Oberlehrerstelle gilt derjenige Tag, von welchem ab zum erstenmal die Gehaltskompetenzen der betreffenden Stelle an einer öffentlichen höheren Lehranstalt in Preußen oder einem von Preußen erworbenen Landesteile tatsächlich bezogen worden sind³⁾.

2. Maßgebend ist die feste Anstellung an einer höheren Lehranstalt — Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Progymnasium, Realprogymnasium, Realschule (früher höhere Bürgerschule), also nicht Kadettenanstalt, Landwirtschaft-, Mädchen-, Rektoratschule, — in Preußen, soweit nicht in Einzelfällen besondere Festsetzungen vom Herrn Minister getroffen worden sind.

3. Bei ausgeschiedenen und dann wieder angestellten Lehrern ist das Datum der zweiten Anstellung maßgebend, sofern nicht andere Festsetzungen in Einzelfällen vom Herrn Minister getroffen worden sind.

4. Wird eine Rektorats-, Stadt- u. s. w. Schule höhere Lehranstalt, so zählt das Anstellungsdienstalter der übernommenen Lehrer von dem Datum der Anerkennung.

C. Die Oberlehrer (einschließlich der Professoren ohne den Rang der Räte vierter Klasse) sind auf Grund der Verfügungen vom 14. Dezember 1903 und vom 12. August 1904⁴⁾ in erster Reihe nach ihrer Anciennität geordnet. Diese stimmt in den meisten Fällen mit dem Zeitpunkte der Anstellungsfähigkeit⁵⁾ überein; etwaige Abweichungen davon beruhen auf folgenden Bestimmungen:

a. In Abzug kommen die Zeiten, während deren ein anstellungsfähiger Kandidat einen Beruf ergriffen oder eine Beschäftigung angenommen hat, welche als eine Ausübung des Lehrberufes oder wenigstens als eine Vorbereitung auf denselben nicht angesehen werden können. Als eine solche in Abzug zu bringende Beschäftigung gilt übrigens nicht der nach erlangter Anstellungsfähigkeit geleistete Militärdienst.

1) Nur die Angaben über die Art der Beschäftigung und die Höhe der Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer beruhen ebenso wie die Bemerkungen über bevorstehende Veränderungen zum Teil auf privaten Mitteilungen.

2) in den Listen I B u. C kurz als „Bisheriges Dienstalter“ bezeichnet.

3) Bei einer Anzahl älterer Professoren ist dasjenige Datum maßgebend gewesen, welches für ihre Ernennung zum Professor vom Herrn Minister i. B. zurunde gelegt worden ist.

4) Zentrabl. 1904 S. 200 und S. 354; f. diesen Kalender II. Jahrgang 1904 S. XX f.

5) dieser ist je nachdem das mit der Anerkennung der Anstellungsfähigkeit abschließende Probejahr Ostern oder Michaelis begonnen ist, der 1. April oder 1. Oktober und für diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten vom 15. März 1890 ihr Probejahr beendet haben, der Zeitpunkt der Vollendung desselben bezw. das Datum einer etwa nachher bestandenen Ergänzungsprüfung. Ist ein Kandidat von der Ableitung der zweijährigen praktischen Ausbildung ganz oder teilweise entbunden gewesen (§ 19 der Ordnung vom 15. März 1890), so wird das Datum seiner Anstellungsfähigkeit und ebenso seiner Anciennität besonders festgesetzt. Das gleiche gilt, wenn einem nicht nach den preussischen Bestimmungen vorgebildeten Kandidaten oder Oberlehrer bei Übernahme in den preussischen Schuldienst die Anstellungsfähigkeit für Preußen verliehen ist; in der Regel ist diese Anstellungsfähigkeit dann nicht früher datiert, als sie nach den Bestimmungen des anderen Bundesstaates, und auch nicht früher, als sie nach Maßgabe der preussischen Bestimmungen hätte erworben werden können.